

2 . S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 14.12.1998 (Abwassersatzung – AbWS)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 12.11.2007 die Änderung der Abwassersatzung vom 14.12.1998, geändert am 17.12.2001, beschlossen:

§ 1

Änderung von § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden, Sickerteiche und Sickerschächte) soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört nicht der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

§ 2

Änderung von § 6 (Allgemeine Ausschlüsse)

(1) In § 6 Abs. 2 wird folgende neue Nr. 7 eingefügt:

Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. -DWA-, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(2) Der bisherige § 6 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Änderung von § 10 (Abwasseruntersuchungen)

Der bisherige § 10 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4

Änderung von § 26 (Grundstücksfläche)

§ 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 5

Änderung von § 31 (Weitere Beitragspflicht)

§ 31 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

§ 6

Änderung von § 41 (Höhe der Einleitungsgebühr)

§ 41 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 4 bis 6 beträgt je m³ Abwasser 1,81 €.

§ 7

Änderung von § 48 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 48 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2007 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 12.11.2007

Herrmann
Bürgermeister